



LANDRATSAMT DEGGENDORF

Landratsamt Deggendorf Postfach 1555 94455 Deggendorf

Gegen Empfangsbestätigung

Gemeinde Auerbach
z.Hd. Ersten Bürgermeister o.V.i.A.
Hauptstraße 8
94530 Auerbach

Umweltschutz



e-mail: Umweltschutz@lra-deg.bayern.de
Fax: +49 991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen

41-641-2/4 We/Wei

☎ (0991) 31 00-0
oder Durchwahl
31 00- 365

Zimmer-Nr.
213

Deggendorf,
02.05.2006

Wassergesetze und Abwasserabgabengesetze;

Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage „Auerbach“ sowie von Mischwasser aus den Regenentlastungen in die Hengersberger Ohe und den Auerbach durch die Gemeinde Auerbach, Landkreis Deggendorf

Abgabenummer: 196.271.113.014

- Anlagen:**
- 1 Berechnungsbogen (Jahr 2006)
 - 1 Kostenfestsetzung mit Zahlschein

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

B E S C H E I D :

1. **Gehobene Erlaubnis nach Art. 16 Bayer. Wassergesetz (BayWG)**
- 1.1 **Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung**
- 1.1.1 **Gegenstand der gehobenen Erlaubnis**

Der Gemeinde Auerbach, Hauptstraße 8, 94530 Auerbach, –nachstehend Unternehmensträger genannt– wird bis auf Widerruf die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 Bayer. Wassergesetz (BayWG) zur Benutzung der Hengersberger Ohe (Gewässer II. Ordnung) sowie seines Zuflusses Auerbach (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer nach Maßgabe der in Ziffer 1.1.3 genannten Planunterlagen und unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1.3 und 1.4 festgesetzten Auflagen und Bedingungen erteilt.

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Besuchzeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr

Elektronische Adressen:
SMTP: poststelle@lra-deg.bayern.de
X.400: S=poststelle; O=Lra-deg; P=bayern; A=dbp; C=de
<http://www.landkreis-deggendorf.de>
FAX: +49 991 3100 41 250

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf Kto. 380 000 760 (BLZ 741 500 00)
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60; Swift-BIC: BYLADEM1DEG
Raiffeisenbank Deg.-Plattling Kto. 97110 (BLZ 741 600 25)
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10; BIC-Swift: GENODEF10DEG

1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des in der Kläranlage Auerbach des Unternehmensträgers behandelten Abwassers sowie des Mischwassers aus den einzelnen Entlastungsbauwerken in der Mischwasserkanalisation der Gemeinde Auerbach.

Danach wird eingeleitet

- das in der Kläranlage behandelte Abwasser auf dem Grundstück, Fl.-Nr. 32 der Gemarkung Auerbach, bei Fluss-km 16,7 in die Hengersberger Ohe
- das Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken:

Bezeichnung der Entlastung	Flurnummer	Gemarkung	Ortsteil
BÜ 1	50	Auerbach	Auerbach
BÜ 2	32	Auerbach	Hengersberger Ohe

1.1.3 Plan

Der Benutzung liegt der aus folgenden Unterlagen bestehende Plan nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

- Gesamtentwurf für die Abwasseranlage der Gemeinde Auerbach, „Kanalisation und Kläranlage“
Arbeitsgemeinschaft der Ing.-Büros Bauer, Regensburg und Hamm, Auerbach, vom 30.11.1977
- Tektur zum Gesamtentwurf von 1977 Ing.-Büro Bauer, Regensburg, vom 01.06.1984

Die Planunterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vom 20.04.1983 / 21.08.1984 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Deggendorf vom 14.03.1985 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht im wesentlichen aus einem Kanalnetz im Mischverfahren und einer mechanisch-biologischen Kläranlage (Teichanlage), wobei ein kleines Teilgebiet im modifizierten Trennverfahren entwässert wird, mit folgenden Bauwerken und Anlageteilen:

1. Kanalnetz

im Mischverfahren ($A_{E,k} = 69 \text{ ha}$) und modifizierten Trennverfahren ($A_{E,k} = 5 \text{ ha}$) mit folgenden Bestandteilen:

- 1 Stauraumkanal $V = 524 \text{ m}^3$
mit obenliegenden Entlastungen (BÜ 1 und BÜ 2)
- 1 Abwasserpumpwerk
- 2 Auslaufbauwerken (Einleitungsstellen) in oberirdische Gewässer.

2. Mechanisch-biologische Kläranlage

für 2.000 EW₆₀; (B_d , BSB_5 [roh] = 120 kg/d, Q_t = 39 m³/h bzw. 580 m³/d, Q_m = 72 m³/h) mit folgenden Bestandteilen:

1	Pumpwerk	
1	Vorklärbecken	V = 690 m ³
1	Scheibentauchkörper (überbaut)	A = 7980 m ²
1	Schöpfwerk (überbaut)	
1	Nachklärfilter (überbaut)	A = 6,3 m ²
1	Schönungsteich	V = 580 m ³
1	Durchflussmessanlage	
1	Einleitungsbauwerk	
1	Betriebsgebäude	

Die Kläranlage ist ausgelegt auf eine BSB_5 -Fracht (roh) von 120 kg/d (entsprechend 2.000 EW₆₀). Dies entspricht der Größenklasse 2 nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung.

1.2 Dauer der gehobenen Erlaubnis

Die gehobene Erlaubnis endet am **31.12.2025**.

1.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

1.3.1 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von behandeltem Abwasser am Kläranlagenablauf

1.3.1.1 Folgende Abflüsse dürfen nicht überschritten werden:

- Trockenwetterabfluss	39 m ³ /h 580 m ³ /d	(11 l/s)
- Mischwasserabfluss	72 m ³ /h	(20 l/s)

1.3.1.2 Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer einzuhalten:

Von der glasfaserfiltrierten, qualifizierten Stichprobe	Konzentration
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	80 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB_5)	20 mg/l
Stickstoff gesamt (N_{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	25 mg/l
Phosphor gesamt (P_{ges})	4 mg/l

In der Zeit vom 01. November bis 30. April sind die betrieblichen Möglichkeiten zur Stickstoffentfernung bei optimaler Nitrifikation zu nutzen.

Diesen Werten liegen die in der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl I. S. 1108) festgelegten Analysen- und Messverfahren zugrunde. Es dürfen auch Analysen- und Messverfahren angewendet werden, die das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen in einer im Allgemeinen Ministerialblatt veröffentlichten Bekanntmachung als gleichwertig anerkannt hat. Es gelten die Einhalteregeln gemäß § 6 Abwasserverordnung.

1.3.1.3 Sowohl bei Trockenwetter- als auch bei Mischwasserabfluss muss der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers zwischen 6,5 und 9,0 liegen.

1.3.1.4 Das Abwasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

1.3.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungskanälen

Bei einem Bemessungsregen $r_{15,1} = 110 \text{ l/(s*ha)}$ bzw. beim maximal möglichen Abfluss im Kanalnetz ergeben sich folgende Ablaufmengen:

Bezeichnung der Einleitung	Entlastungsmenge
BÜ 1 Auerbach	855 l/s
BÜ 2 Hengersberger Ohe	1478 l/s

1.3.3 Ergänzende Maßnahmen im Kanalnetz

Eine Überrechnung der Regenentlastungsanlagen im Mischwasserkanal entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist erforderlich. Die Nachweise nach den aktuell gültigen Regelwerken ATV-A 128 und ATV-DVWK 153 sind für den Endausbau des Kanalnetzes zu führen.

Die Berechnungen sind zusammen mit einer Darstellung des Entwässerungsgebietes und Bestandsplänen der Entlastungsbauwerke bis spätestens **31.12.2007** dem Landratsamt Deggendorf vorzulegen.

Ergibt sich aufgrund der Überrechnung ein Sanierungsbedarf, so sind die notwendigen Maßnahmen in einer prüffähigen Sanierungsplanung innerhalb obiger Frist aufzuzeigen. Die zeitliche Reihenfolge der evtl. notwendigen Baumaßnahmen ist entsprechend der wasserwirtschaftlichen Bedeutung durch einen Fristenplan im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Wasserrechtsbehörde festzulegen.

1.3.4 Betrieb und Unterhaltung, Betriebsvorschrift

1.3.4.1 Für den Betrieb der Anlagen ist, soweit noch nicht vorhanden, eine Betriebsvorschrift mit einem Alarm- und Benachrichtigungsplan für den Fall von Betriebsstörungen auszuarbeiten, an geeigneter Stelle auszulegen und der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden.
Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

1.3.4.2 Unterhalb der Einleitungsstelle in die Hengersberger Ohe darf sich keine Badestelle befinden.
Außerdem darf das Wasser unterhalb der Einleitungsstelle nicht zur Bewässerung von Gemüsekulturen verwendet werden.

- 1.3.4.3 Außerbetriebnahmen (z.B. durch Wartungs- und Reparaturarbeiten) der Anlagen sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen. Die Anzeige gibt keine Befugnis zur Überschreitung des Umfangs der erlaubten Benutzung; kann der Umfang der Benutzung vorübergehend nicht eingehalten werden, ist vorher eine ergänzende beschränkte Erlaubnis zu beantragen.

1.3.5 Eigenüberwachung

- 1.3.5.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- 1.3.5.2 Das Kanalnetz ist mindestens einmal **jährlich** und die dazugehörigen Sonderbauwerke sind mindestens **vierteljährlich** auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit (einfache Sichtprüfung) durchzusehen. Die getroffenen Feststellungen sind zu dokumentieren und im Jahresbericht zusammenfassend darzustellen.
- 1.3.5.3 Soweit der Unternehmensträger nicht Träger des Kanalnetzes ist, hat er in geeigneter Weise sicherzustellen, dass dieses Kanalnetz ebenfalls in gleicher Weise überprüft wird und die getroffenen Feststellungen jährlich dokumentiert werden.

1.3.6 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

1.3.7 Klärschlammentsorgung

Bei landwirtschaftlicher Verwertung des Klärschlammes sind die Bestimmungen der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Soweit keine landwirtschaftliche Verwertung erfolgt, ist der Klärschlamm entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

1.3.8 Unterhaltung des Gewässers „Auerbach“

Der Unternehmensträger hat das Auslaufbauwerk sowie die Ufer im unmittelbaren Bereich der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Unternehmensträger nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus den Abwasseranlagen mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.3.9 Auflagen

Die Festsetzung weiterer Auflagen und Bedingungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, insbesondere eine weitergehende Behandlung des Mischwassers, bleiben vorbehalten.

1.4 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässer-eigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung der Hengersberger Ohe richtet sich außer nach den in den Abschnitten 1.1 mit 1.3 enthaltenen Bestimmungen nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

1.4.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Hengersberger Ohe. Der Unternehmensträger erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Unternehmensträger zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

1.4.2 Unterhaltung und Ausbau

Der Unternehmensträger hat die Auslaufbauwerke sowie die Flusssufer der Hengersberger Ohe im unmittelbaren Bereich der Einleitungsstelle zu sichern und zu unterhalten. Die Arbeiten sind nach Anweisung des Wasserwirtschaftsamtes auszuführen. Darüber hinaus hat der Unternehmensträger alle Mehrkosten zu tragen, die dem Freistaat Bayern beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Hengersberger Ohe aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

1.4.3 Freistellung von Haftungen

1.4.3.1 Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmensträgers durch Naturereignisse, Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

1.4.3.2 Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel der Hengersberger Ohe, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

1.4.3.3 Der Unternehmensträger hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit seiner Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall dem Unternehmensträger den Streit zu verkünden.

1.4.4 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Unbeschadet der behördliche Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 21 WHG, Art. 68 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen des Unternehmensträgers jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

1.5 Abwasserabgabe

Für das Einleiten von Abwasser sowie des aus dem Bereich bebauter und befestigter Flächen abfließenden Niederschlagswassers hat der Unternehmensträger eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten.

1.5.1 Grundlage der Abgabe für das Einleiten des Abwassers

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, die unter Ziffer 1.3.1.2 bestimmten Werte für „CSB, Stickstoff und Phosphor“ zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 87.000 m³.

1.5.2 Abgabenfestsetzung

Die Abwasserabgabe für das Einleiten von Abwasser wird wie folgt festgesetzt:

Veranlagungszeitraum von - bis	Fälligkeit am	Jahresbetrag
ab 2006	jeweils 20.02.des folgenden Jahres	6.120,10 EUR

Die genannten Beträge sind unter Angabe der Abgabenummer auf eines der nachstehenden Konten der Staatsoberkasse Landshut einzuzahlen.

Kto.Nr.	1 190 315	bei der Bayer. Landesbank München	BLZ 700 500 00
Kto.Nr.	801 119	bei der Hypo-Vereinsbank Landshut	BLZ 743 200 73

Falls Sie am Lastschrifteneinzugsverfahren der Staatsoberkasse Landshut teilnehmen, wird die festgesetzte Abwasserabgabe jeweils am Fälligkeitstag von Ihrem Konto abgebucht.

2. Hinweise

- 2.1 Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes, insbesondere die „Sicherheitsregeln für Abwasserbehandlungsanlagen – Bau und Ausrüstung“ und die „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen – Betrieb“ sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- 2.2 Für den Bereich der Abwasserbehandlung ist das ATV-Arbeitsblatt A 271 „Personalbedarf für den Betrieb kommunaler Kläranlagen“ bzw. das landesamtliche Merkblatt „Personalbedarf auf kommunalen Kläranlagen“ zu beachten. Die für höheren Technisierungsgrad angeführten Zuschläge sind zu berücksichtigen. Für den Betrieb des Kanalnetzes einschließlich der Sonderbauwerke ist zusätzlich Personal entsprechend dem ATV-Arbeitsblatt A 147 Teil 2 notwendig.
- 2.3 Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall (DWA) e.V. -Landesgruppe Bayern- eingerichteten Klärwärterfortbildung in Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.

- 2.4 Es wird empfohlen, zur Sicherstellung der Funktionssicherheit und Wartung für jedes Regenüberlaufbauwerk ein gesondertes Überwachungsblatt entsprechend dem vom Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft und der ATV-Landesgruppe Bayern herausgegebenen Formblatt zu führen.
- 2.5 Auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Schlammräumung gemäß der Vorgaben im Arbeitsblatt DWA-A 2001 „Grundsätze für Bemessung, Bau und Betrieb von Abwasserteichen“ wird explizit hingewiesen.
- 2.6 Der Unternehmensträger hat die an die Abwasseranlage angeschlossenen privaten Entwässerungsanlagen und vorhandene innerbetriebliche Vorreinigungsanlagen zu überwachen. Soweit ihm dies nicht im Rahmen seiner Satzungshoheit selbst möglich ist, hat er in den Anschlussverträgen dafür zu sorgen, dass die Vertragspartner diese Verpflichtung übernehmen und ihm dafür einstehen.
- Stoffe, für die Anforderungen für den Ort des Anfalls oder vor seiner Vermischung gemäß § 7 a Abs. 1 WHG festgelegt sind, und gefährliche Stoffe, für die in den Allgemeinen Abwasserverwaltungsvorschriften Anforderungen nach dem Stand der Technik gestellt werden, dürfen in die öffentliche Abwasseranlage nur eingeleitet werden, wenn eine Genehmigung nach Art. 41 c BayWG vorliegt.
- 2.7 Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen. Die Schlammablagerung außerhalb hierfür bereits genehmigter Beseitigungsanlagen setzt ein Verfahren nach den geltenden Abfallgesetzen voraus, bei dem das Wasserwirtschaftsamt zu hören ist.
- 2.8 Nach § 4 EÜV ist ein Betriebstagebuch zu führen, das die dort aufgeführten Eintragungen zu enthalten hat. Betriebstagebuch und Datenträger sind mindestens **5 Jahre** nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 2.9 Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen bzw. Sondernutzungsvereinbarungen abzuschließen, wird hingewiesen.
3. **Kostenentscheidung**
- 3.1 Die Kosten für diesen Bescheid hat die Gemeinde Auerbach zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von € 660,00 erhoben. Auslagen sind in Höhe von € 1.246,00 angefallen.

GRÜNDE:

I.

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 14.03.1985, Nr. 41-641-2/3 Th/os, wurde der Gemeinde Auerbach die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach Art. 16 Bayer. Wassergesetz (BayWG) zur Benutzung der Hengersberger Ohe und seinen Zuflüssen durch Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Auerbach und den Regentlastungen erteilt.

Diese Erlaubnis wurde mit Bescheiden vom 19.12.1990, 22.04.1991, 27.02.1992, 15.06.1994, 03.02.1998 und 17.12.2003, Nr. 41-641-2/4 We, den jeweiligen Gegebenheiten angepasst. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist zum 31.12.2004 ausgelaufen.

Dem Unternehmensträger wurde mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 14.03.1985 auch die Ausnahmegenehmigung zur Errichtung der Kläranlage im Überschwemmungsgebiet der Hengersberger Ohe erteilt, die unter den genannten Bedingungen und Auflagen weiterhin Gültigkeit behält.

Die Gemeinde Auerbach beantragte mit Schreiben vom 24.09.2004 die Verlängerung bzw. Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Auerbach sowie von Mischwasser aus zwei Entlastungsbauwerken in die Hengersberger Ohe und seines Zuflusses Auerbach.

Mit Schreiben vom 04.04.2006 hat der Unternehmensträger die Festsetzung entsprechender Überwachungswerte sowie des Trockenwetter- und Mischwasserabflusses beantragt.

Das bestehende Kanalnetz im Entwässerungsgebiet der Kläranlage Auerbach wurde im wesentlichen in den Jahren 1982 bis 1989 errichtet und entwässert die Ortsteile Auerbach, Oberauerbach und Engolling im Mischsystem.

Lediglich ein Teilgebiet im Ortsteil Engolling verfügt über einen Schmutzwasserkanal. Das anfallende Mischwasser wird über 2 Entlastungsbauwerke in den Auerbach sowie die Hengersberger Ohe abgeschlagen.

Zur Reinigung des Abwassers wurde von der Gemeinde Auerbach nach den Plänen der Ing.-Büros Bauer (Regensburg) und Hamm (Auerbach) vom 30.11.1977 mit Tektur vom 01.06.1984 eine Teichanlage errichtet und 1986 in Betrieb genommen.

In dem durchgeführten wasserrechtlichen Verfahren wurden

1. das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger,
 2. die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern,
 3. die Bezirksfinanzdirektion Landshut,
 4. das Gesundheitsamt beim Landratsamt Deggendorf und
 5. die Fachreferenten für Naturschutz und Landschaftspflege beim Landratsamt Deggendorf,
- gehört.

Auf die öffentliche Bekanntmachung bzw. Auslegung wurde verzichtet, da der Kreis der Betroffenen bekannt war.

Einwendungen wurden nicht erhoben.

II.

Das Landratsamt Deggendorf ist zum Erlass dieses Bescheides nach Art. 75 Abs. 1 Bayer. Wassergesetz (BayWG) und Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

III.

Wasserrechtliche Erlaubnis

Das Einleiten von Abwasser in ein oberirdisches Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, für die nach § 2 WHG eine behördliche Erlaubnis gemäß § 7 WHG notwendig ist.

Nach § 6 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, soweit von der beabsichtigten Benutzung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen oder durch Maßnahmen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verhütet oder ausgeglichen werden kann.

Nach § 7 a WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser nur erteilt werden, wenn die Schadstofffracht des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Gewässerbenutzung erfolgt im öffentlichen Interesse, so dass in diesem Falle über eine gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG zu entscheiden war.

An das Einleiten des Abwassers sind die Anforderungen nach Anhang 1 zur Abwasserverordnung (Größenklasse 2) zu stellen. Dieser Rahmen darf auch bei zukünftigen Bescheidsänderungen nicht überschritten werden.

Eine Überprüfung vor Ort hat ergeben, dass die Mischwassereinleitung „BÜ 2“ nicht wie in den Planunterlagen angegeben in den Mapferdinger Bach erfolgt, sondern in die Hengersberger Ohe. Aufgrund dieser festgestellten Plandifferenz und zwischenzeitlich eingetretener Änderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie durchgeführte bzw. geplante Erweiterungen des Entwässerungsgebietes erfordern eine Überrechnung der Regenentlastungsanlagen.

Die Entlastungsbauwerke in den Mischwasserkanälen sind nach dem aktuell gültigen Merkblatt ATV-A 128 nachzuweisen. Ferner ist die hydraulische Gewässerbelastung gemäß dem Merkblatt ATV-DVWK-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ nachzuweisen. Evtl. notwendige Maßnahmen sind in einer prüffähigen Sanierungsplanung darzustellen.

Bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage ergibt sich keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Hengersberger Ohe ist erst oberhalb von Auerbach als Perlmuschelgewässer kartiert. Die Einleitungsstelle der Kläranlage liegt etwa 500 m unterhalb. Höhere Anforderungen an den Kläranlagenablauf sind nicht angezeigt.

Eine Überrechnung der Regenentlastungen innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik ist notwendig, um einen evtl. Sanierungsbedarf aufzuzeigen. Unter Bezug auf § 18b Abs. 2 WHG kann vorerst der bisherige Benutzungsumfang erlaubt werden.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Benutzungsbedingungen und -auflagen nicht zu erwarten. Die beantragten Einleitungen entsprechen den Anforderungen nach § 7 a und § 18 b WHG.

Die Grundsätze gemäß § 1 a WHG werden beachtet. Gegen die beantragte Einleitung aus der Kläranlage bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Die Gewässerbenutzung entspricht den anerkannten Regeln der Technik.

Durch die bescheidsgemäße Abwassereinleitung und die Mischwassereinleitungen ist eine im Hinblick auf die Nutzungserfordernisse erhebliche nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des benützten Gewässers nicht zu erwarten.

Das Landratsamt Deggendorf konnte deshalb dem Unternehmensträger die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis nach Art. 16 BayWG unter den festgesetzten Auflagen und Bedingungen erteilen.

Die Auflagen und Bedingungen sind notwendig, um nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, auf die Wasserqualität, auf den Hochwasserschutz und auf die Fischerei zu vermeiden.

Sie beruhen im wesentlichen auf den Vorschlägen des amtlichen Sachverständigen und der Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Die festgesetzten Auflagen und Bedingungen finden ihre Rechtsgrundlage in den §§ 4, 5, 6 und 7 a WHG sowie in Art. 15, 16 und 69 BayWG.

Da der Kreis der Betroffenen gemäß Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG bekannt war, konnte auf eine öffentliche Bekanntmachung bzw. Auslegung nach Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG verzichtet werden.

IV.

Abwasserabgabe

Nach dem Abwasserabgabengesetz des Bundes sind die Länder verpflichtet, für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer i.S.d. § 1 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – eine Abwasserabgabe zu erheben (§ 1 Abwasserabgabengesetz – AbwAG -).

Abgabepflichtig ist der Unternehmensträger als Einleiter (§ 9 Abs. 1 AbwAG).

Die Abgabe ist von Amts wegen festzusetzen (Art. 12 Abs. 1 Bayer. Abwasserabgabengesetz -BayAbwAG-) und jeweils zum 20. Februar des folgenden Jahres fällig (Art. 12 Abs. 3 BayAbwAG).

Bezüglich der Berechnung darf auf das beiliegende Formblatt verwiesen werden.

Festsetzungen der Abgabe für die Jahre nach der erstmaligen Festsetzung stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung, wenn nachträglich **andere Werte** für die Jahresschmutzwassermenge oder für den Verdünnungsanteil festgestellt oder die gesetzlichen Grundlagen nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG geändert werden (Art. 12 Abs. 2 S. 2 BayAbwAG).

Wird durch die amtliche Überwachung festgestellt, dass ein Überwachungswerk nicht eingehalten wird und auch nicht als eingehalten gilt, wird die Zahl der Schadeinheiten entsprechend § 4 Abs. 4 AbwAG erhöht (siehe Berechnungsbogen).

Die Ermäßigung des Abgabesatzes um 50 v.H. (Ermäßigungsfaktor 0,5) für die Schadeinheiten kann nur gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 AbwAG erfüllt werden (siehe beiliegenden Berechnungsbogen).

Gem. § 9 Abs. 4 AbwAG ist der Berechnung der Abgabe ab dem Jahr 2002 ein Abgabesatz von € 35,79 zugrunde zu legen.

Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

Über die Regenentlastungen des Kanalnetzes wird Mischwasser eingeleitet.

Voraussetzungen für eine Abgabefreiheit für die Einleitung von Niederschlagswasser entsprechend Art. 6 Abs. 2 Bayer. Abwasserabgabengesetz (BayAbwAG) sind, bezogen auf das Gesamteinzugsgebiet, die Einhaltung eines Speichervolumens zur Mischwasserbehandlung von mindestens 5 m³/ha befestigte Fläche, die Zuführung des zurückgehaltenen Mischwassers zu einer Abwasserbehandlungsanlage, welche die Anforderungen nach § 7 a Abs.1 und 2 WHG erfüllt (ausgenommen Stickstoff gesamt während einer eingeräumten Sanierungsfrist) sowie die Erfüllung der Bescheidsanforderungen an das Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung und die Abwasserbehandlung.